



Bundeskriminalamt

**60 Jahre BKA:  
Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit**

BKA-Herbsttagung vom 6. - 7. Dezember 2011

**Das Bundeskriminalamt im Fokus –  
verfassungsrechtliche Entwicklungslinien und Diskurse im Span-  
nungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit**

Kurzfassung

**Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier**

Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D.



Neue Gefahren- und Bedrohungsszenarien werfen neue Fragen beim Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit auf. Der Gesetzgeber ist bei der Normierung von Eingriffsbefugnissen nicht zwingend an den überkommenen Gefahrenbegriff des Polizeirechts und die davon ausgehenden Eingriffsgrenzen gebunden. Er darf ohne Überschreitung verfassungsrechtlicher Grenzen die traditionellen rechtsstaatlichen Bindungen auf der Grundlage neuartiger oder veränderter Gefahrenlagen und Bedrohungssituationen fortentwickeln. Im Hinblick auf die Beurteilung und Bewertung derartiger neuer Situationen kommen dem Gesetzgeber auch ein gewisser Spielraum und eine Prärogative zu.<sup>1</sup> „Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit darf vom Gesetzgeber neu justiert, die Gewichte dürfen allerdings von ihm nicht grundlegend verschoben werden“.<sup>2</sup>

Das Grundgesetz anerkennt dabei die grundlegende staatliche Sicherheitsaufgabe auch und gerade im Interesse der Grundrechte der Bürger und geht insoweit von einer Schutzpflicht des Staates aus. Gleichzeitig verlangt das Grundgesetz aber von Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen eine permanente Rückbesinnung auf die von ihnen zu verteidigenden Freiheitsrechte und die Herstellung und Wahrung einer angemessenen Balance. Dabei hat sich das Grundgesetz dagegen entschieden, sämtliche verbürgten Rechte abwägbar oder gar „wegwägbar“ zu machen. Die Menschenwürdegarantie sowie der Menschenwürdegehalt der speziellen Freiheitsrechte gehören zu diesem absolut geschützten Kernbestand.

Außerhalb des Kernbestandes des Menschenwürdeschutzes besteht allerdings eine Bandbreite gleichermaßen möglicher Alternativen. Innerhalb des von der Verfassung gesetzten Rahmens sind die Lösungen, auch die für eine Balance von Freiheit und Sicherheit, nicht von vornherein durch Sachzwänge, durch den technischen Fortschritt oder durch historische Gesetzmäßigkeiten konkret vorgegeben. Nicht alles, was technisch machbar ist, muss auch rechtlich erlaubt sein. Von technischen Möglichkeiten auf normative Aussagen oder Postulate zu schließen, also von einem „Sein“ auf ein „Sollen“, wäre ein „naturalistischer Fehlschluss“ (Böckenförde)<sup>3</sup>.

Die Lösungen müssen vielmehr unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Abwägung herausgearbeitet werden. Dies geschieht in einer parlamentarischen Demokratie wie der unsrigen zuvörderst im Verfahren der parlamentarischen Gesetzgebung. Das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft ist seit je eine Herausforderung für den Gesetzgeber, aber gerade im Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und individueller Freiheit kann es wegen der sich ständig wandelnden Sachverhaltsgestaltungen keine gleich bleibende Lösungsstrategien geben. Die in der globalisierten Welt sich stellenden Anforderungen, auch solche europarechtlicher und

<sup>1</sup> BVerfGE 115, 320 (360).

<sup>2</sup> BVerfGE 115, 320 (360).

<sup>3</sup> Böckenförde, Menschenwürde als normatives Prinzip – die Grundrechte in der bioethischen Debatte, in: ders., Recht, Staat, Freiheit, erweiterte Ausgabe 2006, S. 389 ff. (392).

völkerrechtlicher Art, verlangen Beachtung.

Das Grundgesetz stellt hierbei – nicht zuletzt auch aufgrund historischer Erfahrungen – hohe Anforderungen. Dabei wäre ein Konzept, Menschen – auch wenn sie Täter oder Tatverdächtige sind – einfach aus der Rechtsgemeinschaft auszuschließen und als Feinde der Rechtsgemeinschaft rechtlos zu stellen, eine Kapitulation des Rechtsstaats. Gefahren für den Rechtsstaat und Beeinträchtigungen der Grundlagen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung muss mit Mitteln des Rechtsstaats begegnet werden. Diesem hohen Anspruch der Verfassung müssen wir uns auch in Zukunft stellen, sonst bedroht man selbst genau das, was es zu schützen gilt. Der Gesetzgeber ist insoweit der „Erstinterpret“ der Verfassung (Paul Kirchhof)<sup>4</sup>. Aber zu unserer Verfassungsstaatlichkeit gehört eben auch, dass die dem Gesetzgeber dabei von Verfassungs wegen vorgegebenen Grenzen letztverbindlich vom Bundesverfassungsgericht interpretiert werden und deren Wahrung gegebenenfalls durchgesetzt wird. Das Wissen um dieses Phänomen, aber auch seine Akzeptanz in Politik und Gesellschaft, stellen offenbar einen ganz wesentlichen Faktor der staatlichen Integration und Einheitsbildung in Deutschland dar.

*(Text entnommen aus: Papier, in: Festschrift Schenke, 2011)*

<sup>4</sup> Kirchhof, in: Badura/Scholz (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, 1998, S. 5 (16).